

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 6.

Dienstag, den 14. Januar.

1902.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

#### § 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinngefäße mit verletzter Blase, gußeiserne Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

#### § 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Messinggefäße nur Weichblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Messinggefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfröhren dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfröhren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Hintersicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

#### § 3.

Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Boden- oder Deckenmantel versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Ragen nichts Anderes untergebracht sein.

#### § 4.

Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere saulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeordnet, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

#### § 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachböden und Fächereisen täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

#### § 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorsfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

#### § 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortshöfen, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

#### § 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

#### § 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

#### § 10.

Bittere, schleimig, blasse oder rothe Milch sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Verluht, Bocken, Gelbfucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Euters, sauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Senticämie, Veranftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

#### § 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borisäure, Salzsäure sind verboten.

#### § 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 5 bis 30 M. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.  
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:  
Wiesbaden, den 15. März 1901.  
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

#### § 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifen oder anhaltenden Schellen, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

#### Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Büchern, Spielwaaren, Obst, Gewürzen, Getränten, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

#### Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldzuge unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspector) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnützer Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmers auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 139d der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkauf-, Lager- und Comptoirräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung von Militärdiensten haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1892 geboren sind, bei der Ersatz-Commission hieselbst, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 6, zu melden. Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Febr. d. Js. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntmachung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehr-Ordnung eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.  
Der Civil-Vorsitzende  
der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.  
In Vert.: Falde.

### Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung samt Tarif bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Markttag vom 9. Dezember ab bezogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

#### Ordnung.

betr. die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

#### § 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, des § 11 des Communalabgabengesetzes und des § 130 des Justizverordnungs-Gesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandsgeld nach dem beigefügten Tarif erhoben.

#### § 2.

Das Marktstandsgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

#### § 3.

Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

#### § 4.

Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur je zehn Markttag in Ansatz gebracht; die hierüber ertheilte Quittung des Acciseamts ist zu jedem Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als je zehn Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

#### § 5.

Das Marktstandsgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Acciseverwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktstandsbüreau gegen Empfang von Markt-scheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

#### § 6.

Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

#### § 7.

Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatze öffentlich ausgehängt.

#### § 8.

Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Wegweisung vom Marktplatze zu gewärtigen.

#### § 9.

Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

#### § 10.

Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Accise-Inspectors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

#### § 11.

Wer das Marktstandsgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

#### § 12.

Die Marktstandsgelder unterliegen der Bestreibung im Verwaltungsverfahren, ebenso wie vom Magistrat festgesetzte Ordnungsstrafen.

#### § 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Magistrat.

#### Tarif

über das Marktstandsgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

#### A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatze und Umgebung.

- Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Feilhandes 30 Pf.
- Für das Feilhalten auf Markttagen und sonstigen, von der Markt-Verwaltung gelieferten Gefäßen 10 Pf.
- Für das Feilhalten von Waaren auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf.
- Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Kässern, Bütteln, Eimern, Gefäßgefäßen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.
- Bon 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.
- Bon 1 einpännigen Wagen 30 Pf.

- Bon einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.
- Bon einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schiefkarren) 10 Pf.
- Für ein Stück größeres Bild (Kirch-Bildschwein, Nch u. s. w.) pro Stück 20 Pf.
- Für kleineres Bild, ferner für Gänse, Kapannen, Truhhähne, Schanzen pro Stück 10 Pf.
- Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.
- Für Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktfläche wird nicht besonders erhoben.

#### B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

- Für das Feilhalten auf Markttagen und sonstigen von der Markt-Verwaltung gelieferten Gefäßen für den Quadratmeter 10 Pf.
- Für das Feilhalten auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 5 Pf.
- Für das Feilhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Kässern, Bütteln, Eimern, Gefäßgefäßen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

#### C. Für den Fruchtmarkt.

- Für einen Wagen mit Frucht je nach Art 50 Pf.
- Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.
- Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.
- Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.
- Für Marktwaaren auf freiem Boden aufgestellt pro Quadratmeter 10 Pf.

#### D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

- Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.
- Desgl. auf dem Gelehrmarkt für Porzellan, feinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das von der Viehdicker Gemarkung, der Viehdickerstraße, dem Kaiser-Friedrich-Ring und der Zährleinerstraße umgrenzte Terrain hat die Zustimmung der Kreispolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 33a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u. s. w. mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. Dezember beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

### Bekanntmachung.

ermäßigung der Coles-Preise.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Coles werden in den nachstehenden, für die verschiedenen Feuerungen vorzüglich geeigneten Sortierungen und zu den beigefügten wesentlichen ermäßigten, von Montag, den 23. Dezember, ab gültigen Preisen zum Verkauf gestellt:

- Sorte: Gefebte Kuh-Coles zum Preise von M. 2.20.
- Sorte: Gefebte Stüd-Coles zum Preise von M. 1.90.
- Sorte: Gefebte Klein-Coles zum Preise von M. 1.80

für je 100 kg ab Gasfabrik.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Coles nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in geeigneten Fällen für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Coles können sowohl in offenen Wagensladungen, als auch ohne Breitschlepp in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Coles auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, von Montag bis Freitag, während der üblichen Dienststunden gegen Vorkaufung entgegengenommen, wofür auch jede weiter gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung, erteilt wird.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Director

der städt. Wasservers. u. Elektr.-Werke

Ruchall.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 5. bis einschl. 11. Januar 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and meat. Includes sub-sections for 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 11. Januar 1902.

Städt. Accise-Unt.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar an...

- A am 15. und 16. Januar
B am 17. Januar
CDE am 18. Januar
FG am 20. und 21. Januar
H am 22. Januar
IK am 23. und 24. Januar
LM am 25. und 27. Januar
N am 28. Januar
OPQ am 29. Jan. u. 1. Febr.
R am 3. und 4. Februar
STUV am 5., 6. u. 7. Februar
WYZ am 8., 10. u. 11. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Gebote benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Vertr.: Ködner.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben...

Schlüssel zu diesen Meldern haben: 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind. 2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr. 3. Die gesamte Schutzmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden. Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel...

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist folgendes zu beachten: Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldeseichen ein...

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benützt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte...

Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt.

Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstelle in ganz entgegengesetzter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benützt werden...

In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben.

Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Versteigerung.

Mittwoch, den 15. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr beginnend, wird das an der Schiersteinerstraße, im Districte „Rechts dem Schiersteinerweg, 2. Schwann“, dahier belegene Domänen-Grundstück...

Nach 11 Uhr werden neue Bieter nicht mehr zugelassen, sondern die Versteigerung wird nur unter Denjenigen fortgesetzt, welche bis dahin Gebote abgegeben haben.

Wiesbaden, den 9. Januar 1902. Königlich domänen-Rentamt.

Holzverkäufe Oberförsterei Wiesbaden.

I. Freitag, den 20. Januar 1902: Aus Distr. 33 Nauesch u. Totalität, unmittelbar an der Karstr. Eichen: 2 Rm. Augknäpp, 19 Rm. Scheit u. Knäpp, Buchen: 4 Rm. Augknäpp, 997 Rm. Scheit u. Knäpp, 103 Hdt. Wellen.

II. Mittwoch, den 22. Januar 1902: Aus Distr. 30 Weidenhaderfop, unmittelbar an der Karstr. Eichen: 33 Rm. Scheit u. Knäpp, 3 Hdt. Wellen. Buchen: 592 Rm. Scheit u. Knäpp, 90 Hdt. Wellen.

Wiesbaden, den 11. Januar 1902. Städt. Bauamt, Abteilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung. Guntik.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Unt.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 15. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Kirberger Gemeinwald, District Eichelgarten 11:

72 Eichen-Bau- und Werkholzstämme von 67,54 Fst., worunter Stämme bis zu 3 Fst., zur Versteigerung.

Bemerkung wird, daß die Stämme in der Nähe der Wiesbadener Straße lagern. F 315 Kirberg, den 8. Januar 1902. Der Bürgermeister. Großmann.

Holzversteigerung.

Freitag, den 17. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr beginnend, kommt im hiesigen Gemeinwald, District „Krummborn“ No. 8 und 9, folgendes Gehölz zur Versteigerung:

- a) Eichen: 1 Stamm, 14 Rm. lang, 42 Ctm. Durchm. = 1,94 Fst., 1 Raummeter Scheit, 25 Wellen; b) Buchen: 1 Stamm, 6 Rm. lang, 42 Ctm. Durchm. = 0,83 Fst., 21 Raummeter Kuschel, 1,4 Rm. lg. gefornt, 539 Raummeter Scheit, 124 Raummeter Knäppel un 4910 Wellen.

Anfang bei Holzstoß No. 1 im District „Krummborn“ No. 8 (Kreuzschneise Krummborn-Städter). F 312

Das Gehölz lagert an guter Abfahrt. Auf Verlangen Creditgewährung bis 1. Okt. 1902 gemäß den Versteigerungsbedingungen. Sonnenberg, 13. Januar 1902. Der Bürgermeister. Schmidt.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 13. Januar 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Brinkmann, W., Kirche und Humanität im Kampfe gegen die heilige und sittliche Noth der Gegenwart. Berlin 1901. Gesch. von Herrn Dr. med. Roser. Mittheilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliotheksvorstände. Heft 24. Basel 1901. Denkmäler deutscher Tonkunst. Erste Folge. Bd. 4. Lpz. 1901. Kunstdenkmäler des Grossherzogthums Baden. Bd. 4 (Kreis Mosbach) u. Bd. 5 (Kreis Lörrach) Tübingen 1901. Bach, Max. Stuttgarter Kunst 1794-1860. Stuttgart 1900. Bode, Wilhelm, Kunst und Kunstgewerbe am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Berlin 1901. Aubert, L. M. B., Grundbogernes. Historie i Norge, Danmark etc. Mit einem Resumé in deutscher Sprache. Kristiania 1892. Gesch. von Herrn Prof. Dr. Liesegang. Pironne, Henri, Bibliographie de l'histoire de Belgique. Band 2. Brux. 1902. Rambaud, Alfred, Histoire de la civilisation contemporaine en France. Paris 1901. Marmottan, Paul, Le royaume d'Etrurie. Bd. 2. Paris 1896. Geschenk des Verfassers. Gebhardt, Hermann, Zur bauerlichen Glaubens- und Sittenlehre. A. 3. Gotha 1895. Lavisse, Ernest, Essais sur l'Allemagne impériale. Bd. 2. Paris 1888. Reichstagsakten, Deutsche, Bd. 12 (1435-1437). Gotha 1901. Zedlitz und Neukirch, Ottavio Freiherr v., Dreissig Jahre preussischer Finanz- und Steuerpolitik. Berlin 1901. Pufahl, Berliner Patrioten während der Franzosenzeit von 1806 bis 1808. Berlin 1896. Geschenk von Prof. Dr. Liesegang. Böhrer, Urkundenbuch d. Reichsstadt Frankfurt. Bd. 1 (794-1314). Frankf. a. M. 1901. Beck, Fritz, Geschichte d. Grossherzogl. Hessischen Fahnen und Standarten. Berl. 1895. Geschenk von Herrn Schriftsteller Canstatt. Kleinschmidt, Arthur, die Eltern u. Geschwister Napoleons I. Berlin 1878. Hänselmann, Ludwig, Ein Braunschweiger im Russischen Feldzuge von 1812.

Braunschweig 1897. Lehmann, F. W. Pa... Länder- und Völkerkunde. Bd. 1 und 2. Neudamm 1901. Bernhardt, Theodor, Aus dem Leben Theil 8. Zwischen zwei Kriegen. Lpz. 1901. Liebknecht, W., Robert Blum u. seine Zeit. Nürnberg 1888. Fischer, Karl, Eduard Mörikes Leben u. Werke. Berlin 1901. Kehrlein, Valentin, Joseph Kehrlein d. Germanist u. Pädagog. Münster i. W. 1901. Fiedner, Fritz, Aus meinem Leben, Erinnerungen u. Erfahrungen. Berl. 1901. Creizenach, Wilhelm, Geschichte des neuren Dramas. Bd. 2. Renaissance und Reformation. Halle a. S. 1901. Lienhard, Fritz, Neue Ideale. Gesammelte Aufsätze. Lpz. 1901. Blumauer, Aloys, Gesammelte Schriften. Theil 1-3. Stuttg. 1862. François, Luise v., Natur u. Gnade nebst anderen Erzählungen. Bd. 1-3. Berl. 1876. Doyt, Emil, Adolf v. Nassau. Drama in 5 Aufzügen. Kaiserslautern 1898. Warnke, Paul, Snurig Lüd. Snaksche Snurren. Lpz. 1900. Lennig, Friedrich, Etwas zum Lachen. Herausg. v. Karl Altendorf. Lpz. 1900. Stratz, Rudolph, Belladonna. Drei Novellen. Berlin 1885. Gesch. v. Frau Krahnstöver. Hoffmann, Hans, Unter blauem Himmel. Novellen. Berlin 1881. Gesch. von derselben. Torresani, Carl, Baron, Von der Wasser- bis zur Feuertaufe. Werke- und Lehrjahre eines österreichischen Offiziers. Band 1 und 2. Dresden 1900. Widmann, J. V., Touristen- novellen. Stuttgart 1892. Review, The Quarterly, Vol. 192. London 1900. Mann, El., A short sketch of English literature from Chaucer to the present time. Bonn 1883. Geschenk von Frau Krahnstöver. Bagby, Albert Morris, „Miss Träumerei“, A Weimar idyl. Boston 1895. Geschenk von derselben. Alexander, A missing hero. Leipzig 1901. Geschenk von Herrn Justizrath Israel. Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft, Jahrg. 33 Band 3 und Jahrgang 34 Band 1 und 2. Berlin 1900 und 1901. Geschenk von Herrn Professor Dr. Weintraud. Zirkel, Ferdinand, Elemente der Mineralogie, begründet von Carl Friedrich Naumann. A. 14. Leipzig 1901. Weltausstellung des deutschen Reichs zu Paris 1900. Hygiene. Berlin 1900. Geschenk von Herrn Professor Kalle. Francken, W., Führer für das Nordseebad Scheveningen. A. 10. Haag 1901. Geschenk von Herrn Dr. Laquer. Rahmann, J., Die Influenza in dem Winter 1889/90. Lpz. 1891. Geschenk von Frau Krahnstöver. Müller, Franz C., Hydrotherapie. Ein kurzes Lehrbuch für Studierende und Aerzte. Leipzig 1890. Geschenk von Frau Krahnstöver. Archiv für Dermatologie etc. Band 56. Wien 1901. Archiv für pathologische Anatomie etc. Band 164. Berlin 1901. Zeitschrift für klinische Medicin. Band 42. Berlin 1901.

Dampfer-Fahrten.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 329

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 9. Jan. 5 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 10. Jan. 10 Uhr Vm. in Neapel. S.-D. „Kronpr. Wilhelm“ nach Bremen, 10. Jan. 9 Uhr Vm. von Plymouth. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Newyork, 10. Jan. 2 Uhr Vorm. in Newyork. S.-D. „K. Wilhelm d. Gr.“ nach Newyork, 8. Jan. 5 1/2 Uhr Nm. von Cherbourg. D. „Breslau“ nach Bremen, 9. Jan. 11 Uhr Vorm. Prawl Point passiert. D. „Hannover“ nach Bremen, 9. Jan. 4 Uhr Nm. v. Galveston. D. „Gera“ nach Baltimore, 8. Jan. 3 Uhr Nm. in Baltimore. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Roland“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 9. Januar von Lissabon. D. „Mainz“ nach Cuba, 8. Jan. in Havana. D. „Norderney“ nach La Plata, 8. Jan. von Vigo. D. „Bonn“ nach Brasilien, 8. Jan. von Funchal. D. „Mark“ nach La Plata, 10. Jan. Quessant pass. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 9. Januar in Genua. D. „Preussen“ n. Ost-Asien, 10. Jan. in Hongkong. D. „Sachsen“ n. Ost-Asien, 8. Jan. von Neapel. D. „Freiburg“ nach Antwerpen, 8. Jan. in Antwerpen. D. „Rhein“ nach Bremen, 9. Januar in Bremerhaven. D. „Pr.-R. Luitpold“ n. Bremen, 9. Jan. von Fremantle. D. „Friedr. d. Gr.“ nach Australien, 9. Jan. in Sydney. D. „Bremen“ n. Australien, 10. Jan. von Neapel.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 3. Jan. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Southwark“ am 4. Jan. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland“ am 9. Januar in Newyork von Antwerpen angekommen (über Southampton). D. „Zeeland“ am 8. Jan. von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Southampton). — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Nederland“ am 8. Jan. in Antwerpen von Philadelphia angekommen.